

EINKAUFSDINGUNGEN

I Maßgeblichkeit unserer Geschäftsbedingungen

1. Unseren Bestellungen liegen nur unsere eigenen Einkaufsbedingungen zugrunde. Diese gelten für alle unsere Bestellungen, sofern nicht andere Abmachungen schriftlich vereinbart wurden. Die Annahme der Ware durch uns gilt nicht als Anerkennung der Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers. Diesen Einkaufsbedingungen widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, einschließlich etwaiger von ihm verwendeter Einheits- oder Verbandsbedingungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie ausdrücklich als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich anerkennen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner formularmäßig erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern oder leisten zu wollen, gleichwohl aber unseren Auftrag annimmt und/oder ausführt. Änderungen und Ergänzungen, auch abweichende Verkaufsbedingungen, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für etwa später abgeschlossene Geschäfte zwischen uns und dem Auftragnehmer, selbst wenn im Einzelfall auf diese Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich Bezug genommen worden ist.

3. Die Einschaltung eines Dritten zur Vertragsabwicklung ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung gestattet. Es sind in diesem Falle unsere Einkaufsbedingungen zu vereinbaren. Die Haftung des Lieferanten, der den Auftrag angenommen hat, bleibt bestehen.

II Bestellung und Vertragsabschluss

1. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder fernschriftlich erfolgen. Mündliche, fernmündliche oder telegraphische Bestellungen oder Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung.

2. Die Annahme der Bestellung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Bis zum Eingang einer schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers können unsere Bestellungen widerrufen werden. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen seit Zugang durch schriftliche Auftragsbestätigung an, sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

III Lieferfristen

1. Die Lieferung erfolgt stets auf Gefahr des Auftragnehmers. Die von uns vorgegebenen und vom Auftragnehmer genannten Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen ab dem Datum der Bestellung. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so sind wir berechtigt, für jede volle Woche der Überschreitung 0,5 % des Warenpreises, höchstens jedoch 30 % des Gesamtpreises, für den aus der Verzögerung uns entstandenen Schaden zu verlangen, ohne dass es eines Schadenschadensnachweises durch uns bedarf. Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

2. Nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfristsetzung von einer Woche sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Erfüllung der Leistung abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder einen Deckungskauf auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn Verzug nur hinsichtlich einer Teillieferung vorliegt. Bei Fixgeschäften haben wir die vorstehenden Rechte auch ohne Einräumung einer Nachfrist. Zum Rücktritt vom Vertrag sind wir auch dann berechtigt, wenn der Verzug des Auftragnehmers nicht vorliegt. § 376 Abs. 1 S. 2 HGB ist ausgeschlossen. In jedem Fall sind die durch die Nichteinhaltung unserer Liefertermine in einem für den Auftragnehmer zumutbaren Umfang abzuändern, wenn die Voraussetzungen der Ziffer IV vorliegen, oder wenn die Abänderung erforderlich ist, um einen reibungslosen Ablauf unseres Betriebes zu gewährleisten.

3. Unbeschadet der vorstehenden Regelung hat der Auftragnehmer Leistungsverzögerungen unverzüglich unter Angabe der Gründe und deren voraussichtlichen Dauer schriftlich anzuzeigen. Aus der Verletzung dieser Pflicht resultierende Schäden trägt der Auftragnehmer.

4. Bei Aufträgen mit Teillieferungen sind wir zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn auch nur bei einer Teillieferung Störungen durch Lieferverzögerungen, mangelhafte Lieferungen oder sonst nicht vertragsmäßiges Verhalten des Auftragnehmers auftreten. Mehr- oder Minderleistungen sind nicht zulässig.

5. Werden Waren früher als vereinbart angeliefert, sind wir berechtigt, die Waren auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden, in jedem Fall laufen die Zahlungsfristen gemäß Ziff. VII erst vom vereinbarten Liefertermin an.

6. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

IV Außerordentliches Kündigungsrecht

1. Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Unfälle, kriegerische Ereignisse, Absatzstockungen, behördliche Eingriffe, ähnliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Verwendung der bestellten Ware unmöglich oder wirtschaftlich erheblich erschwert ist. Vor Ausübung des Rücktrittsrechts können wir einen Aufschub der Lieferzeit bis zu 12 Monaten verlangen.

V Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen werden uns gegenüber nur wirksam, wenn dies von uns schriftlich bestätigt wird. Die Preise verstehen sich frei unseren Empfangsstellen einschließlich Verpackung. Die Versandart ist mit uns abzustimmen. Der Gefahrenübergang ist bei der von uns angegebenen Empfangsstelle.

VI Versand

1. Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Dies gilt auch für die Rücksendung mangelhafter Ware durch uns.

2. Der Auftragnehmer muss die aufgegebenen Versandvorschriften genau einhalten. Er muss jeder Sendung einen Lieferschein in zweifacher Ausfertigung, auf dem die Bestell-Nummer, Datum, sowie Zeichnungs- und Material-Nummer angegeben sind, beilegen. Soweit eine bestimmte Versandart nicht vorgeschrieben ist, muss die günstigste Versandmöglichkeit gewählt werden. Wir sind berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn der Sendung kein ordnungsgemäßer Lieferschein beigelegt ist. Die aus der Annahmeverweigerung resultierenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

3. Die Verpackung der Ware erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers, soweit nicht ausdrücklich die Übernahme der Verpackungskosten durch uns vereinbart ist.

VII Zahlung

1. a) Alle skontierbaren Rechnungen, die bei uns zwischen dem 1. bis 10. eingehen, werden spätestens am 20. des gleichen Monats bezahlt.

b) Rechnungen, die vom 11. bis 20. eingehen, bezahlen wir am 30. bzw. 31.

c) Rechnungen, die vom 21. bis 31. eingehen, bezahlen wir spätestens am 10. des folgenden Monats.

2. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung und – wie bisher – bei skontierfähigen Rechnungen unter Abzug von 3 %.

3. Alle nicht skontierbaren Rechnungen werden nach 60 Tagen reguliert. Die Zahlung erfolgt stets unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

4. In sämtlichen Rechnungen und Lieferpapieren sind unsere Bestell-, Artikel- und Materialschlüssel-Nummern sowie Kostenstellen anzugeben.

5. Bei vorzeitigen Lieferungen und Leistungen beginnen die vorstehend genannten Zahlungsfristen erst mit den vereinbarten Liefer- und Leistungsterminen. Bei fehlerhaften Lieferungen und Leistungen sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

6. Forderungen des Lieferanten dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, an Dritte abgetreten werden.

VIII Geheimhaltung

1. Der Lieferant und wir sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant hat etwaige Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

IX Eigentumsvorbehalt

1. Wir erkennen einen etwaigen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers hinsichtlich der bei uns lagernden unbearbeiteten Ware an. Nicht anerkannt wird dagegen ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten nach Verarbeitung bzw. nach Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren. Ausgeschlossen ist auch die Abtretung unserer Forderungen aus der Weiter-

veräußerung dieser Waren an den Auftragnehmer. Sämtliche Gegenstände gehen mit ihrer Bezahlung in unser uneingeschränktes Alleineigentum über.

X Qualitätssicherung

1. Musterlieferungen sind als solche zu kennzeichnen, das Maß- und Prüfprotokoll ist beizulegen. Mit Serienlieferungen kann erst begonnen werden, wenn wir die Muster aus endgültigen Werkzeugen bzw. Chargen und in endgültiger Ausführung frei gegeben haben. Laufende Lieferungen müssen stets mit diesen Mustern übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Unsere jeweiligen Zeichnungen, Prüfvorschriften, technischen Liefervorschriften und vereinbarte AQL-Werte sind Vertragsbestandteil und werden dem Auftragnehmer auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

2. Der Liefergegenstand muss die vereinbarten Leistungen erbringen; in seinen Ausführungen und im Material dem neuesten Stand der Technik, sowohl unseren Bestellunterlagen und den zugesicherten Eigenschaften entsprechen. Werden Muster vorgelegt, so gelten die Eigenschaften des Modells hinsichtlich des Materials und Verarbeitung für alle Lieferungen und Nachlieferungen als zugesichert.

3. Bei Sachmängeln sind wir berechtigt, neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten kostenlose Beseitigung vorhandener Mängel oder Neulieferung zu verlangen. Verlangen wir Mängelbeseitigung oder Neulieferung und gerät der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung oder der Neulieferung in Verzug, so sind wir nach Setzen einer Nachfrist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers nach unserer Wahl Ersatz zu beschaffen, vom Vertrag zurückzutreten, den Zahlungsanspruch zu mindern und/oder Schadensersatz zu verlangen.

Wir sind berechtigt, ohne vorherige Mitteilung an den Auftragnehmer Mängel auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen, wenn dies erforderlich ist, um Unterbrechungen unseres Betriebsablaufs zu vermeiden oder abzukürzen. Solange Mängel vorhanden sind, können wir die Kaufpreiszahlung zurückbehalten.

4. Fehlt der gelieferten Ware zum Zeitpunkt des Kaufs eine zugesicherte Eigenschaft oder hat der Verkäufer einen Fehler der verkauften Sache arglistig verschwiegen, so sind wir berechtigt, statt Wandlung, Minderung, kostenlose Beseitigung vorhandener Mängel oder Neulieferung, und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, der sämtliche mittelbare Schäden und Folgeschäden umfasst, die auf einen Mangel der gelieferten Ware zurückzuführen sind. Kosten, die durch die Prüfung mangelhafter Ware entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen. Mängelrügen sind in diesem Fall nicht an Fristen gebunden. Dies gilt auch im Falle verdeckter Mängel, die bei der Prüfung nicht erkannt werden konnten.

5. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für jeden Mangel, der sich innerhalb eines Jahres – gerechnet vom Tag des Gefahrenübergangs – zeigt. Es wird zu unseren Gunsten vermutet, dass ein innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretender Mangel im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bereits vorhanden war. Erkennbare, offensichtliche Mängel sind von uns spätestens vier Wochen nach Abnahme zu rügen.

6. Soweit wir aufgrund des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen werden und der eingetretene Produkthaftungsschaden durch den Fehler eines vom Auftragnehmer gelieferten Teilproduktes entstanden ist, stehen uns gegen den Auftragnehmer Ersatzansprüche in Höhe des festgestellten Schadens zu. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht durch seine Lieferung verursacht, der Produktfehler erst durch die Konstruktion bzw. Verarbeitung bei uns entstanden ist oder auf unseren falschen Anleitungen beruht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle sicherheitstechnisch oder haftungsrechtlich relevanten Probleme hinsichtlich der Liefergegenstände sofort nach ihrem Bekanntwerden uns zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt sowohl für Erfahrungen aus der Praxis mit den von ihm hergestellten Teilen, als auch im Hinblick auf Probleme, die in seiner eigenen Fertigung oder Prüfung auffallen.

XI Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel

1. Fertigungsmittel, wie zum Beispiel Modelle, Muster, Formen, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die dem Auftragnehmer von uns zur Verfügung gestellt oder nach unseren Angaben vom Auftragnehmer gefertigt worden sind, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung in keinerlei Weise an Dritte weitergegeben oder sonst wie zur Benutzung überlassen oder für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für

die mit Hilfe der vorgenannten Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und die damit in Zusammenhang stehenden Besonderheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und hierüber Stillschweigen zu bewahren.

3. Sofern sich bei den gestellten Fertigungsmitteln Abweichungen ergeben, z.B. zwischen Muster und Zeichnungen, sind wir in jedem Falle vor Aufnahme der Produktion auf die Abweichungen hinzuweisen, da ansonsten Rechte hieraus nicht hergeleitet werden können. Werkzeuge, deren Kosten wir übernommen haben, werden für uns als unser Eigentum hergestellt und sind uns auch dann, wenn uns für die Übernahme der Kosten Vergütungen gewährt werden, zur freien Verfügung zu überlassen, sobald der Auftragnehmer uns quantitativ, qualitativ oder preislich nicht mehr zufrieden stellend bedienen kann. Formen, Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle, Muster und Unterlagen aller Art sind ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Der Auftragnehmer haftet für ihren Verlust und ihre Beschädigung.

XII Beistellung

1. Von uns beigestelltes Material oder Teile, die dem Auftragnehmer zur Be- oder Verarbeitung übergeben werden, sowie die gestellten Fertigungs- und Hilfsmittel bleiben unser Eigentum. Der Lieferant haftet für Verlust oder Beschädigung. Er hat das Material für uns mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm unser Eigentum gepfändet wird oder die Pfändung droht. Interventionskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

XIII Schutzrechte Dritter

1. Der Auftragnehmer übernimmt uns gegenüber die volle Haftung dafür, dass durch die Lieferung der von uns bestellten Waren, deren Weiterveräußerung oder Verarbeitung durch uns und/oder deren bestimmungsgemäße Verwendung keine Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von dritter Seite wegen Verletzung oder Beeinträchtigung solcher Rechte belangt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von allen derartigen Ansprüchen und Maßnahmen Dritter in vollem Umfang freizustellen; hierzu gehört auch die rechtzeitige Abwehr drohender Ansprüche und Maßnahmen Dritter gegen uns. Die Haftung des Auftragnehmers umfasst auch sämtliche uns entstehenden Folgeschäden, namentlich solche in Folge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen.

XIV Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

2. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist ausschließlich Nürnberg. Als Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen, wird – soweit der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – Nürnberg vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Bestimmung selbst ist so umzudeuten, dass der wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Hinweis (kein Bestandteil der Einkaufsbedingungen)

Gemäß Paragraph 26 des Bundesdatenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, dass wir personenbezogene Daten, soweit diese im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen erforderlich sind, speichern und verarbeiten.